

BGer 5A_951/2025 vom 11. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_951_2025

FR: TF 5A_951/2025 du 11 novembre 2025

IT: TF 5A_951/2025 del 11 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Rückweisungsentscheid in einer Erwachsenenschutzangelegenheit (Art. 72 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Rückweisungsentscheid führt zu keinem Verfahrensabschluss und ist daher ein Zwischenentscheid (BGE 144 III 253 E. 1.3; 144 IV 321 E. 2.3). Als Zwischenentscheid ist er nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sofort mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar (BGE 145 III 42 E. 2.1; 148 IV 155 E. 1.1). Diese restriktiv zu handhabenden Voraussetzungen sind in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Es bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheides neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG). Grundgedanke dabei ist, dass das Bundesgericht sich soweit möglich nur einmal mit der gleichen Sache befassen soll (BGE 144 III 475 E. 1.2; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich zu den Voraussetzungen der bloss ausnahmsweise gegebenen sofortigen Anfechtbarkeit des Rückweisungsentscheides mit keinem Wort, weshalb ihre Beschwerde insofern unbegründet bleibt. Im Übrigen mangelt es aber ohnehin auch an einem konkreten Rechtsbegehren (ausser sinngemässen Schadenersatzbegehren, welche aber ohnehin ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes liegen) und an einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, beschränkt sich doch die Beschwerdeführerin auf lose vorgetragene Episoden aus ihrem Leben und gehen die Schilderungen von vornherein am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei, soweit sie sich auf das IV-Verfahren beziehen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.